

Satzung des Kreisferdezuchtvereins Rhein-Erft e.V.

§ 1

Name und Verbreitungsgebiet

Der Verein führt den Namen Kreisferdezuchtverein Rhein-Erft e.V.A, wird kurz Kreisferdezuchtverein genannt. Das Betreuungsgebiet umfaßt den Erftkreis und die Stadt Köln. Sitz der Geschäftsstelle ist Bergheim.

§ 2

Gliederung der Züchtervereinigung

Wie das Rheinische Pferdestammbuch gliedert sich auch der Kreisferdezuchtverein in zwei Abteilungen:

Abteilung A: Deutsches Reitpferd

Abteilung B: alle Rassen außer Deutsches Reitpferd.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Kreisferdezuchtverein ist ein ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Verein, der in seiner Tätigkeit nicht auf einen geschäftlichen Zweck gerichtet ist. Die Mitgliedsbeiträge und die Gebühren sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Förderung der Pferdezucht im Erftkreis und in der Stadt Köln zu verwenden. Die Förderung der Pferdezucht ist die Hauptaufgabe des Kreisferdezuchtvereins.
2. Zur Erreichung des Zwecks dienen insbesondere:

- 2.1 Beratung und Belehrung in allen pferdezüchterischen Fragen.
- 2.2 Erledigung der für die Zuchtbuchführung des Rheinischen Pferdestammbuches erforderlichen Arbeiten nach den derzeit geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen als auch nach der Zuchtbuchordnung des Rheinischen Pferdestammbuches e.V.
- 2.3 Vorbereitung und Ausrichtung von zentralen Stuteneintragungsterminen und Zuchtschauen des Kreises sowie die Mitwirkung bei der Beschickung von Ausstellungen des Verbandes
- 2.4 Organisation und Mitwirkung bei Lehrgängen, Informationsveranstaltungen, Lehr- und Besichtigungsfahrten.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Kreisferdezuchtverein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern;

ordentliche Mitglieder (Einzelzüchter oder Vereinigung) sind Züchter, die eingetragene Zuchtpferde - die in einem der Zuchtbücher des Rheinischen Pferdestammbuches auf ihren Namen geführt werden - besitzen.

- b) außerordentlichen Mitgliedern;

außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Pferdezucht werden, die - auch ohne im Besitz eines eingetragenen Pferdes zu sein - die Bestrebungen des Kreisferdezuchtvereins unterstützen.

- c) Ehrenmitgliedern;

Ehrenmitglieder werden solche Personen, die sich um die Belange des Kreisferdezuchtvereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben:

- a) Bei ordentlichen Mitgliedern auf Antrag. Als Antrag gilt die Vorstellung eines Pferdes zur Eintragung in das Rheinische Pferdestammbuch oder der Erwerb eines beim Rhein. Pferdestammbuch eingetragenen Pferdes.
- b) Bei außerordentlichen Mitgliedern durch eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Vereinssatzung. Über die Aufnahme dieser Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- c) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) Auf volle Unterstützung und Förderung durch den Kreispferdezuchtverein im Rahmen seiner Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Kreispferdezuchtvereines zur satzungsmäßigen Benutzung offen.
- b) Auskünfte, Rat und Beistand in sämtlichen Fragen der Pferdezucht zu verlangen und Anträge bei der Mitgliederversammlung zu stellen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die satzungsmäßigen Anordnungen der Organe des Kreispferdezuchtvereines zu befolgen, die festgesetzten Beiträge und Gebühren innerhalb einer Frist von vier Wochen (Datum der Rechnungsstellung) zu zahlen.
- b) Dem Kreispferdezuchtverein die zur Durchführung des Satzungszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich und wahrheitsgetreu zu erteilen.
- c) Die Beschickung von Ausstellungen und Schauen durch aktive Mitwirkung zu unterstützen.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Einzelmitgliedes oder durch Auflösung des Kreisferdezuchtvereins.

- a) Durch Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist, und sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Rheinischen Pferdestammbuch e.V. und dem Kreisferdezuchtverein e.V. erklärt wird.
- b) Durch Abmeldung aller eingetragenen Stuten beim Rheinischen Pferdestammbuch.
- c) Durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder, falls die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird, mit dem Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses.
- d) Durch Ausschluß beim Rhein. Pferdestammbuch, Bonn
- e) Der Ausschluss aus dem Kreisferdezuchtverein kann vorgenommen werden, wenn dem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen nachgewiesen werden kann. Der Ausschluss wird durch den Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstandes ausgesprochen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides zu. Sie haben kein Recht auf das Vermögen des Kreisferdezuchtvereins und sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§ 8

Organe des Kreisferdezuchtvereins

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern), die ordentliche Mitglieder gem. § 5a sein müssen. Dem Vorstand sollte mindestens ein Mitglied der Abteilung B angehören.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder zur alleinigen Vertretung befugt ist, und im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende sein Amt nur ausüben darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer 4 Jahren gewählt. Im 2-jährigen Rhythmus scheidet 3 Vorstandsmitglieder aus und sind neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muß mindestens 10 Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand beratend an.
6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - b) Erstellung der Jahresrechnung
 - c) Prüfung der Rechnungsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d) Durchführung von Strafbestimmungen
 - e) Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
 - f) Organisation von Veranstaltungen auf Kreisebene
 - g) Beitrags- und Gebührenfestsetzung

h) Ausschluß von Mitgliedern.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Mitglieder des Kreisvereins sind die Mitglieder des Rheinischen Pferdestammbuches aus dem Gebiet nach § 1. Freunde und Förderer des Kreisvereines können über eine Beitritts-erklärung außerordentliche Mitglieder werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher einzuladen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen (Datum des Poststempels).
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 40% der Mitglieder dies fordern.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre; die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst vier Jahre nach einer vorangegangenen Wahl möglich.
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreispferdezuchtvereins
 - f) Wahl des Vorstandes

§ 11

Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer sollte Angehöriger der Kreisverwaltung sein. Die Bestellung bzw. die Abberufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Kreisvereines nach den Weisungen des Vorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeit. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung des laufenden Schriftverkehrs
 - b) Kassenführung sowie Erstellung des Kassenberichtes
 - c) Überwachung und Durchführung aller für die Zuchtbuchführung notwendigen Arbeiten
 - d) Erstellung des Geschäftsberichtes
 - e) Anfertigen und unterzeichnen von Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane.

§ 12

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September des darauf folgenden Jahres. Mit Schluß des Geschäftsjahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Prüfung der geldlichen Verhältnisse erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13

Entschädigung

Die Ämter des Kreis Pferdezuchtvereines e.V. sind, mit Ausnahme des Geschäftsführers, Ehrenämter. Besondere Kosten können auf Antrag und im Einzelfall erstattet werden, wobei im Höchstfall die Sätze der Landwirtschaftskammer Rheinland gelten.

§ 14

Auflösung des Kreis Pferdezuchtvereins

Das etwa vorhandene Vermögen wird bei Auflösung des Kreis Pferdezuchtvereins dem Rheinischen Pferdestammbuch, Bonn, zugewiesen, daß ihn zur Förderung der allgemeinen Pferdezucht in den nach § 1 genannten Gebieten zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde der Mitgliederversammlung des Kreis Pferdezuchtvereines am Donnerstag, den 19. März 1992, vorgetragen und von dieser genehmigt.

Die Satzungsänderung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Februar 1999 vorgetragen und von dieser genehmigt

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.11.1999 vorgetragen und von dieser angenommen. Ferner soll die Eintragung des Kreis Pferdezuchtvereins Rhein-Erft in das Vereinsregister veranlasst werden.

Bergheim, den 22. November 1999

gez.

Georg Kellerwessel

- Vorsitzender -